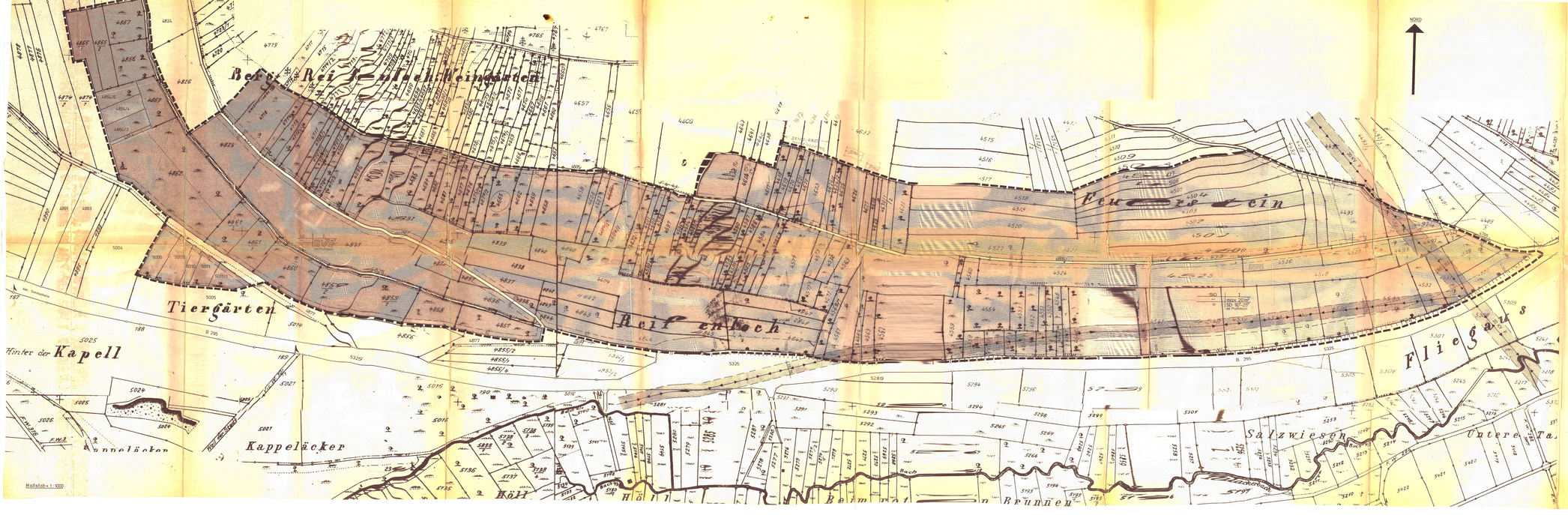

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Grundlage des Bebauungsplanes sind das Bundesbaugesetz vom 23.6.1960, die Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429), zuletzt geändert durch G. v. 25.6.1969 (BGBl. I S. 805) und die Landesbauordnung vom 1.8.1959, soweit die ueberführenden Verordnungen und Erlasse, insbesondere der Aufbauanerlaß vom 20.7.1961 Nr. L 4700/61.

Die durch Zeichnung, Farbe und Schrift im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen werden durch die nachfolgenden planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen ergänzt.

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BBauG)

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBauG)

Sondergebiet, der Erholung dient (§ 10 BauNVO)
„Sportplatzgebiet"

Zulässig sind Sportanlagen zur Ausübung von Sport- und Spielplätzen, Tennisplätzen, Reitplätzen und Reitanlagen, soweit sie nicht genehmigungspflichtig sind, jedoch ohne Genehmigung als Campingplatz nicht zulässig.

1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 11 BauNVO)

Zulässige Zahl der Geschosse I

Auf jedem Grundstück ist nur ein Gebäude mit Ein-, Zwei- und Dreiachsenbindern (Satteldach, Pultdach, Flachdach) und einer etwaigen Unterstellung zulässig.

1.3 BAUWEISE (§ 9 (1) 2 BauGB)

Offene Bauweise, nur Einzelgebäude zulässig.

1.4 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) 2 BBauG)

Die Hauptgebäudeausrichtung ist zur Einteilung eines Sportplatzes festgelegt (s. o.).
Sportplatzbau ist die gemeinsame Grundstücksfläche mit Numerierung (s. Sportplatzbau) und der B 295 (s. Straßenbau).

1.5 GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BauGB)

Bepflanzungen sind unzulässig.
Ebenso sind Garagen, Unterstellplätze, Schuppen, Gewächshäuser, sonstige bauliche Anlagen (s. o.) und Parkplätze nicht gestattet.

1.6 VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) 11 BBauG)

Die Gemeinde übernimmt keine Verpflichtung hinsichtlich einer Erschließung der ausgewiesenen Gebiete mit Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen.

1.7 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die Gebäude dürfen nicht in der Nähe der Gewässer der Überschwemmung, wenn sie eingeschränkt sind, und der Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden.

1.8 STELLUNG DER GARAGEN UND NEBENANLAGEN (§ 9 (1) 4 BauGB)

Aufstellungen von Garagenbauten sind nur zulässig mit der Einteilung des Gebäudes und nur bis zu einer Höhe von max. 2,20 m (Lichtmaß). Abweichungen sind zulässig.
Die Garagen müssen mindestens 5 m Abstand in Richtung vorspringenden Gebäuden und einer Höhe von 2 m aufbringen.
Bei Auflösung der Anlage und Einzugsgebietsöffnungen, welche Garagen, Unterstellplätze, Schuppen, Gewächshäuser, sonstige bauliche Anlagen und Parkplätze nicht zulässig sind.

1.9 BAUGRENZEN (§ 9 (1) 2 BBauG)

Die Gebäude sind möglichst in Mittelbauweise zu erstellen und müssen mindestens 3m Abstand zum Mittelbauweise im eine Richtung, Ausnahmen sind nur zulässig, wenn eine Einzelbauweise im Einzelfall für erforderlich erachtet wird.
Die Gebäude müssen mindestens 5 m Abstand zum Sportplatz haben.
Die Grundstücksgrenzen sind mindestens 3 m Abstand zu halten.
Die Grenzen der Grundstücke müssen mindestens 3 m Abstand zu halten.

1.10 BAUGRENZEN (§ 9 (1) 2 BBauG)

Die Gebäude sind möglichst in Mittelbauweise zu erstellen und müssen mindestens 3m Abstand zum Mittelbauweise im eine Richtung, Ausnahmen sind nur zulässig, wenn eine Einzelbauweise im Einzelfall für erforderlich erachtet wird.
Die Gebäude müssen mindestens 5 m Abstand zum Sportplatz haben.
Die Grenzen der Grundstücke müssen mindestens 3 m Abstand zu halten.

1.11 GEBÄUDEHÖHE (§ 9 (1) 1 BBauG)

Die Traufhöhe (Schnitt "T" bis zu gewachsener Erde) muß gemessen 3,5 m nicht überschreiten.
Traufhöhe (zwischen Traufkante und Firstkante) muß gemessen 1,5 m nicht überschreiten.
Firsthöhe (zwischen Firstkante und Firstkante) muß gemessen 2,5 m nicht überschreiten.

1.12 GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BBauG)

Die Grünflächen sind als Grünflächen mit Bepflanzung zu gestalten.
Die Gebäude sind mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
Die Gebäude sind mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
Die Grünflächen sind mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

1.13 STELLPLÄTZE (§ 9 (1) 4 BauGB)

Die Stellplätze müssen mindestens 5 m Abstand zum Sportplatz haben.
Die Stellplätze müssen mindestens 3 m Abstand zu den Grundstücksgrenzen haben.
Die Stellplätze müssen mindestens 3 m Abstand zu den Grundstücksgrenzen haben.

1.14 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die Gebäude dürfen nicht in der Nähe der Gewässer der Überschwemmung, wenn sie eingeschränkt sind, und der Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden.

1.15 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die Gebäude dürfen nicht in der Nähe der Gewässer der Überschwemmung, wenn sie eingeschränkt sind, und der Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden.

1.16 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die Gebäude dürfen nicht in der Nähe der Gewässer der Überschwemmung, wenn sie eingeschränkt sind, und der Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden.

1.17 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die Gebäude dürfen nicht in der Nähe der Gewässer der Überschwemmung, wenn sie eingeschränkt sind, und der Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden.

1.18 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die Gebäude dürfen nicht in der Nähe der Gewässer der Überschwemmung, wenn sie eingeschränkt sind, und der Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden.

1.19 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die Gebäude dürfen nicht in der Nähe der Gewässer der Überschwemmung, wenn sie eingeschränkt sind, und der Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden.

1.20 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die Gebäude dürfen nicht in der Nähe der Gewässer der Überschwemmung, wenn sie eingeschränkt sind, und der Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden.

1.21 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die Gebäude dürfen nicht in der Nähe der Gewässer der Überschwemmung, wenn sie eingeschränkt sind, und der Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden.

1.22 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die Gebäude dürfen nicht in der Nähe der Gewässer der Überschwemmung, wenn sie eingeschränkt sind, und der Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden.

1.23 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die Gebäude dürfen nicht in der Nähe der Gewässer der Überschwemmung, wenn sie eingeschränkt sind, und der Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden.

1.24 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die Gebäude dürfen nicht in der Nähe der Gewässer der Überschwemmung, wenn sie eingeschränkt sind, und der Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden.

1.25 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die Gebäude dürfen nicht in der Nähe der Gewässer der Überschwemmung, wenn sie eingeschränkt sind, und der Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden.

1.26 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die Gebäude dürfen nicht in der Nähe der Gewässer der Überschwemmung, wenn sie eingeschränkt sind, und der Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden.

1.27 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die Gebäude dürfen nicht in der Nähe der Gewässer der Überschwemmung, wenn sie eingeschränkt sind, und der Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden.

1.28 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die Gebäude dürfen nicht in der Nähe der Gewässer der Überschwemmung, wenn sie eingeschränkt sind, und der Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden.

1.29 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die Gebäude dürfen nicht in der Nähe der Gewässer der Überschwemmung, wenn sie eingeschränkt sind, und der Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden.

1.30 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die Gebäude dürfen nicht in der Nähe der Gewässer der Überschwemmung, wenn sie eingeschränkt sind, und der Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden.

1.31 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die Gebäude dürfen nicht in der Nähe der Gewässer der Überschwemmung, wenn sie eingeschränkt sind, und der Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden.

1.32 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die Gebäude dürfen nicht in der Nähe der Gewässer der Überschwemmung, wenn sie eingeschränkt sind, und der Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden.

1.33 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die Gebäude dürfen nicht in der Nähe der Gewässer der Überschwemmung, wenn sie eingeschränkt sind, und der Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden.

1.34 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die Gebäude dürfen nicht in der Nähe der Gewässer der Überschwemmung, wenn sie eingeschränkt sind, und der Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden.

1.35 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die Gebäude dürfen nicht in der Nähe der Gewässer der Überschwemmung, wenn sie eingeschränkt sind, und der Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden.

1.36 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die Gebäude dürfen nicht in der Nähe der Gewässer der Überschwemmung, wenn sie eingeschränkt sind, und der Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden.

1.37 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die Gebäude dürfen nicht in der Nähe der Gewässer der Überschwemmung, wenn sie eingeschränkt sind, und der Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden.

1.38 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die Gebäude dürfen nicht in der Nähe der Gewässer der Überschwemmung, wenn sie eingeschränkt sind, und der Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden.

1.39 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die Gebäude dürfen nicht in der Nähe der Gewässer der Überschwemmung, wenn sie eingeschränkt sind, und der Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden.

1.40 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die Gebäude dürfen nicht in der Nähe der Gewässer der Überschwemmung, wenn sie eingeschränkt sind, und der Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden.

1.41 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die Gebäude dürfen nicht in der Nähe der Gewässer der Überschwemmung, wenn sie eingeschränkt sind, und der Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden.

1.42 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die Gebäude dürfen nicht in der Nähe der Gewässer der Überschwemmung, wenn sie eingeschränkt sind, und der Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden.

1.43 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die Gebäude dürfen nicht in der Nähe der Gewässer der Überschwemmung, wenn sie eingeschränkt sind, und der Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden.

1.44 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die Gebäude dürfen nicht in der Nähe der Gewässer der Überschwemmung, wenn sie eingeschränkt sind, und der Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden.

1.45 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die Gebäude dürfen nicht in der Nähe der Gewässer der Überschwemmung, wenn sie eingeschränkt sind, und der Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden.

1.46 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die Gebäude dürfen nicht in der Nähe der Gewässer der Überschwemmung, wenn sie eingeschränkt sind, und der Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden.

1.47 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die Gebäude dürfen nicht in der Nähe der Gewässer der Überschwemmung, wenn sie eingeschränkt sind, und der Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden.

1.48 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die Gebäude dürfen nicht in der Nähe der Gewässer der Überschwemmung, wenn sie eingeschränkt sind, und der Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden.

1.49 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die Gebäude dürfen nicht in der Nähe der Gewässer der Überschwemmung, wenn sie eingeschränkt sind, und der Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden.

1.50 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die Gebäude dürfen nicht in der Nähe der Gewässer der Überschwemmung, wenn sie eingeschränkt sind, und der Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden.

1.51 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die Gebäude dürfen nicht in der Nähe der Gewässer der Überschwemmung, wenn sie eingeschränkt sind, und der Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden.

1.52 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die Gebäude dürfen nicht in der Nähe der Gewässer der Überschwemmung, wenn sie eingeschränkt sind, und der Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden.

1.53 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DEN ABFLUSS VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN (§ 9 (1) 16 u. 17 BBauG)

Die Gemeinde hat Landschaft, Oberflächenwasser, auf einem Gebiet für Bepflanzung und Obst- und halbstamm Laubgehölze zu anpflanzen. Ebenso ist ein Teil der Fläche freizuhalten, damit der Wasserlauf nicht eingeengt wird.
Die